

JYU

Institut für Umweltrecht



AUSGABE 8/2021

UMWELTRECHT AKTUELL.



INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

VwGH: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Auskunftsbegehren gem § 5 UIG über „Emissionen in die Umwelt“ nicht entgegen.....	2
Mitsprachemöglichkeit bei Stärkung des EU-Tierschutzrechts: Öffentliche Konsultation zur Strategie „Vom Hof zum Tisch“	3
Bericht: Netzwerk-Tagung zu internationalen Konventionen des Biodiversitätsschutzes	4

VwGH: BETRIEBS- UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE STEHEN AUSKUNFTS-BEGEHREN GEM § 5 UIG ÜBER „EMISSIONEN IN DIE UMWELT“ NICHT ENTGEGEN

VwGH 6.7.2021, Ra 2020/07/0065

Ein Landwirt betreibt eine biologisch-dynamische Landwirtschaft am Ufer eines Flusses und bezieht das zur Bewässerung seiner landwirtschaftlichen Flächen notwendige Wasser aus dem nahe gelegenen Fluss.

Einige Kilometer flussaufwärts liegt eine Abwasserreinigungsanlage, die ua auch die Abwässer einer industriellen Produktionsanlage zur Herstellung von Lebensmittelzusatzstoffen auf der Grundlage einer behördlichen Bewilligung übernimmt und anschließend in den Fluss einleitet.

Im Jahr 2016 wurde die genehmigte Abwassermenge der Kläranlage mit Bescheid der zuständigen Beh erhöht und Emissionsbegrenzungen für bestimmte Schadstoffe (etwa für Kupfer, Chlorid oder Sulfat) vorgeschrieben. Um die Einhaltung dieser Vorgaben zu gewährleisten, wurden der Betreiberin Auflagen betreffend die Verpflichtung zur Durchführung jährlicher Messungen sowie zur Vorlage von Berichten vorgeschrieben.

Zwei Jahre später begehrt der Landwirt gem § 5 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowohl Auskunft über die aktuellen Nachweise und Berichte aus den Jahren 2017–2018 als auch die Unterlagen der Beweissicherung 2015–2016 von der zuständigen Beh. Im Rahmen ihrer Stellungnahmemöglichkeit äußerten sich sowohl das Industrieunternehmen als auch die Betreiberin der Abwasserreinigungsanlage unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse negativ zur uneingeschränkten Erteilung dieser Informationen, weil sich aus den Daten, insb aus den Ergebnissen der bescheidmäßig vorgeschriebenen Messungen, Rückschlüsse auf den Produktionsprozess des Industrieunternehmens ziehen ließen.

Die zuständige Beh kam dem Auskunftsbegehren des Landwirts aus diesen Gründen nicht in vollem Umfang nach. Soweit die begehrten Umweltinformationen die Parameter Zulaufwerte in die Abwasserreinigungsan-

lage, Cyanid-Gehalt, Kupfer, Zink, Chlorid und Sulfat zum Inhalt hätten, wurden diese nicht mitgeteilt und insofern dem Informationsbegehren nicht stattgegeben.

Die vom Landwirt dagegen erhobene Beschwerde wurde vom zuständigen LVwG abgewiesen. Gegen dieses Erk brachte der Landwirt in weiterer Folge eine ao Rev beim VwGH ein, in der er geltend machte, durch das angef Erk in seinem Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen bzw Mitteilung dieser Informationen gem den §§ 4 und 5 UIG verletzt zu sein.

Der VwGH hielt zu Beginn seiner Ausführungen fest, dass es sich bei den begehrten Informationen unstrittig um Umweltinformationen iSd Art 2 Z 1 lit b der U-RL handelt. Gem Art 3 dieser RL sind Beh verpflichtet, Umweltinformationen, die bei ihnen vorhanden sind oder für sie bereitgehaltenen werden, allen Ast auf Antrag zugänglich zu machen, ohne dass diese ein Interesse geltend zu machen brauchen. Art 4 UI-RL sieht allerdings Ausnahmen von dieser Verpflichtung vor. Insb kann ein Antrag iSd Art 5 der Richtlinie abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf näher definierte gesetzlich geschützte **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse** hat. **Dieser Ausnahmetatbestand greift jedoch nicht, sofern sich der Antrag auf „Emissionen in die Umwelt“ bezieht** (vgl Art 4 Abs 2 UAbs 2 IS UI-RL). Der EuGH betonte bereits in seinem U in der Rs *Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting* (EuGH 23.11.2016, C-442/14), dass nach st Rspr des GH das Ziel der UI-RL ua die Erreichung einer möglichst umfassenden und systematischen Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit ist. Daher muss die Bekanntgabe von Informationen die allgemeine Regel sein und die Ablehnungstatbestände eng ausgelegt werden. Im Gegensatz dazu sind die Begriffe „Emissionen in die Umwelt“ und „Informatio-

nen über Emissionen in die Umwelt“ iSd Ziele der UI-RL weit auszulegen.

Der nationale Gesetzgeber hat von der in Art 4 UI-RL normierten Möglichkeit Gebrauch gemacht und sogenannte Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründen in § 6 Abs 1 und 2 UIG aufgenommen. Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 6 Abs 2 UIG (arg: „andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen“) dürfen einem Antrag auf Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nur dann nicht entgegengehalten werden, wenn die Informationen „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ vorliegen (Art 4 Abs 2 Z 3 UIG). Die UI-RL sieht eine solche Einschränkung nicht vor, sondern regelt explizit, dass einem Antrag auf Zugang zu Informationen über „Emissionen in die Umwelt“ Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse generell nicht entgegengehalten werden dürfen, unabhängig

davon, in welcher Form die Informationen vorliegen.

§ 4 Abs 2 Z 3 UIG macht den uneingeschränkten Zugang zu Informationen über Emissionen in die Umwelt demnach von einer zusätzlichen Voraussetzung abhängig, die mit den Bestimmungen der UI-RL und ihren Zielen nicht vereinbar ist. Eine RL-konforme Anwendung des § 4 Abs 2 Z 3 UIG ist aufgrund der in ihm vorgesehenen, der RL widersprechenden Einschränkung nach Auffassung des VwGH nicht möglich. Daher sind sowohl die nationalen Beh als auch Gerichte verpflichtet, die Wortfolge „in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ unangewendet zu lassen, um ein RL-konformes Ergebnis zu erzielen.

Im Ergebnis dürfen dem Antrag des Landwirts im konkrete Fall Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Industrieunternehmens nicht entgegengehalten werden.

Stefanie Fasching

MITSPRACHEMÖGLICHKEIT BEI STÄRKUNG DES EU-TIERSCHUTZRECHTS: ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR STRATEGIE „VOM HOF ZUM TISCH“

Als Teil des europäischen Grünen Deals¹ hat die EK am 20.5.2020 ihre neue EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“² vorgestellt. Zielsetzung dieser Strategie ist die Schaffung eines nachhaltigen EU-Lebensmittelsystems, das die Ernährungssicherheit gewährleistet, die Gesundheit und Lebensqualität verbessert und die Umwelt schützt. Im Rahmen dieser Strategie hat sich die EK vorgenommen, den Tierschutz innerhalb der EU zu stärken und neue Tierschutzvorschriften zu implementieren. Spätestens im Jahr 2023 ist die Vorlage eines entsprechenden Vorschlags für eine überarbeitete Gesetzgebung geplant, mit der ein höheres Tierschutzniveau gewährleistet werden soll.³

Aus diesem Anlass wurde eine öffentliche Konsultation ins Leben gerufen. Seit 15.10.2021 bis zum 21.1.2022 haben **EU-Bürgerinnen und -bürger die Möglichkeit, ihre Meinung zum Thema „Tierschutz“ zu äußern** und somit richtungsweisend an der Ausarbeitung künftiger EU-Rechtsvorschriften mitzuwirken.

Auf der Website der EK (Tierschutz – Überarbeitung der EU-Vorschriften)⁴ können Interessierte – nach einem unkomplizierten Registrierungsprozess – ihre Ansichten und Erfahrungen hinsichtlich der Eignung der geltenden Vorschriften mitteilen sowie erläutern, wie diese verbessert werden könnten.

Stefanie Fasching

¹ Europäische Kommission, Der europäische Grüne Deal, Kom(2019) 640 endg.

² Europäische Kommission, „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem, Kom(2020) 381 endg.

³ https://ec.europa.eu/germany/news/20211015-eu-konsultation-zur-ueberarbeitung-von-tierschutzvorschriften_de (abgerufen am 18.10.2021).

⁴ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12950-Animal-welfare-revision-of-EU-legislation/public-consultation_de (abgerufen am 18.10.2021).

BERICHT: NETZWERK-TAGUNG ZU INTERNATIONALEN KONVENTIONEN DES BIODIVERSITÄTSSCHUTZES

Am 27. und 28. Oktober 2021 veranstalteten das Institut für Umweltrecht (IUR) und das Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, A. & J. Schumacher GbR (INNR) in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Umweltrecht der Universität Prag, gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt und mit freundlicher Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht an der JKU Linz (Uni-Center) die Netzwerk-Tagung zu internationalen Konventionen des Biodiversitätsschutzes – Ländervergleichende Bestandsaufnahme nach 40 Jahren Bonner und Berner Konvention und nach 40 Jahren Vogelschutzrichtlinie sowie Handlungsempfehlungen für die Zukunft. Aufgrund der Verschlechterung der CoViD19-Pandemiesituation wurde kurzfristig auf eine hybride Abhaltung umgestellt. Dies erwies sich als treffsichere Entscheidung, da kurz vor der Tagung mehrere ReferentInnen aufgrund der CoViD19-Lage nicht mehr hätten einreisen dürfen.



Block 1: Einführung in die Tagung

Zu Beginn der Tagung überbrachte Frau BM *Leonore Gewessler* (Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) per Video ihre Grußbotschaft, in der sie die große Bedeutung des Themas der Tagung hervorhob und derselben einen erfolgreichen Verlauf wünschte.

Nach der herzlichen Begrüßung der TeilnehmerInnen und fachlichen Einführung in das Thema durch *Erika M. Wagner* und *Wilhelm Bergthaler* (IUR, JKU) eröffnete *Erika M. Wagner* mit ihrem

Impulsreferat zur „**Eigenrechtsfähigkeit von Naturgütern**“ den Reigen der Vorträge dieser Tagung. Sie stellte insb auch die faktischen Hintergründe und die verschiedenen bereits praktizierten Modelle der Eigenrechtsfähigkeit von Naturgütern vor und analysierte diese eingehend, um darauf aufbauend Vorschläge für eine Implementierung in das österreichische Recht zu präsentieren.



Daran anschließend wurde per Video der Vortrag von *Alexander Bonde* (Generalsekretär der DBU) zum Thema „**Artensterben – Neue Aufmerksamkeit für ein lang bekanntes Problem**“ präsentiert.

Der erste Block wurde schließlich von *Jochen Schumacher* (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen) mit Ausführungen „**Zur Geschichte zweier internationaler Konventionen und einer europäischen Richtlinie – Zur Notwendigkeit ihrer Entstehung aus fachlicher und rechtlicher Sicht**“ beschlossen. Er ging nach einer einleitenden Darstellung des fachlichen und des rechtlichen Hintergrundes näher auf die Bestimmungen der Bonner und der Berner Konvention sowie der Vogelschutz-Richtlinie ein.



Schließlich wurden die Vorträge des ersten Blocks noch einer eingehenden Diskussion unterzogen.

Block 2: Herausforderung Arten- und Biodiversitätsschutz

Volker Mauerhofer (Mid Sweden University / Universität Wien) stellte in seinem Impulsreferat zum Thema „**Vom Stop des Artensterbens zur Umkehr des Biodiversitätsverlustes**“ zunächst die Herausforderungen für das Biodiversitätsrecht dar, bevor er rechtliche Wege zur Umkehr des Biodiversitätsverlustes präsentierte. Dabei ging er ua näher auf das neue „Netto-Gewinn“-Prinzip und auf Beispiele rechtlicher Umsetzungsansätze ein.

Unter dem Titel „**Herausforderung Biodiversität und Artenschutz auf EU-Ebene**“ erhielten die ZuhörerInnen von *Alexander Just* (Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt) Informationen aus erster Hand. Er stellte nicht nur die verschiedenen Regelungssysteme näher vor, sondern ging auch näher auf die Auslegung mehrere Bestimmungen der FFH-RL durch den EuGH ein. Zudem konnte er den kürzlich veröffentlichten¹ „Leitfaden [der Europäischen Kommission] zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie“ präsentieren.

Nach einer weiteren Fragerunde und der wohlverdienten Mittagspause mit strikt biologischen Köstlichkeiten folgten die Länderberichte zur Umsetzung in der Praxis, und zwar für Deutschland von *Franziska Heß* (Baumann Rechtsanwälte, Würzburg, Leipzig), für Österreich von *Wilhelm Bergthaler* (IUR, JKU) und schließlich für Tschechien von *Milan Damohorsky* (Karls Universität Prag). Auch diese Beiträge wurden wieder eingehend diskutiert.

Block 3: Mechanismen für den Erfolg

Christoph Sobotta (Rechtsreferent im Kabinett der Generalanwältin Juliane Kokott, Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg) brachte in seinem Impulsreferat über „**Naturverträglichkeitsprüfung (FFH-VP), EuGH-Rechtsprechung und die Bedeutung des Verschlechtsverbots**“ die betreffenden Probleme auf den Punkt und konnte aufgrund seines „Insider-

Wissens“ wesentliche Hinweise zur Lösung dieser Probleme etwa in Zusammenhang mit bestandkräftigen Genehmigungen geben.

Daran anschließend ging *Daniela Ecker* (IUR, JKU) in ihrem Impulsreferat über „**Herausforderungen und Stolpersteine der NVP**“ nach einem kurzen Überblick über die europarechtlichen Vorgaben zur NVP umfassend auf die einzelnen Phasen der NVP (Screening/Vorprüfung – Verträglichkeitsprüfung – Alternativenprüfung – Interessenabwägung und Ausgleich) ein. Dabei widmete sie ua der europarechtlich korrekten Ausweisung, der Relevanz von Eingriffen außerhalb eines Schutzgebiets, kumulativen Auswirkungen, der Interessenabwägung, „vorgezogenen“ Maßnahmen und der globalen Kohärenz breiten Raum.



Auch diese beiden Vorträge wurden näher diskutiert.

Block 4: Junges Forum

Im letzten Block des ersten Tages lieferte zunächst *Tina Teucher* (Sustainable Matchmaker) unter dem Titel „**Bedeutung der UN-Dekade „Ecosystem Restoration“ für die Umsetzung von Biodiversitätsschutzziele**n“ den ersten fachlichen Input.

Daran anschließend präsentierte *Michaela Krömer* (Rechtsanwaltskanzlei | Krömer) ihren Input unter dem Titel „**Globale Beispiele zur Eigenrechtsfähigkeit von Naturgütern**“.

Auf der Basis dieser beiden Beiträge konnte schließlich das Planspiel „**Biodiversität am Wort**“ unter dem Motto „**Wer soll die Hüterin der Biodiversität sein?**“ durchgeführt werden. In der tiefgehenden, aber auch erfrischenden Diskussion meldeten sich nicht nur die „arri-

¹ C(2021) 4301 fin.

vierten“ TeilnehmerInnen der Tagung zu Wort, sondern auch zahlreiche SchülerInnen und Studierende, die zuvor in einem eigenen Workshop gebrieft worden waren. Die unterschiedlichen Sichtweisen garantierten einen lebhaften Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

Der erste Tag der Tagung wurde schließlich mit einem **gemütlichen Beisammensein** mit hervorragender biologischer Verköstigung und qualitativ hochstehender Musik der Jazz/Pop/Soul-Formation „First Avenue“ beschlossen. Angesichts des gediegenen Ambientes fiel das Netzwerken richtig leicht.

Block 5: Praxisbeispiele

Gut ausgeruht bekamen die TeilnehmerInnen der Tagung zu Beginn des zweiten Tages gleich unter dem Titel „**Habitat- und Artenschutzrecht bei Projekten**“ zahlreiche Praxisbeispiele präsentiert.

Aus Deutschland berichtete *Anke Schumacher* (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen), aus Österreich *Mario Pöstinger* (ÖÖ Umwelthanwaltschaft), aus der Schweiz *Friedrich Wulf* (Pro Natura, Basel) und abschließend aus Tschechien *Vojtech Stejskal* (Karls Universität Prag).

Block 6: Praedatorenschutz und Entschädigungsrecht

Einem auch praktisch höchst bedeutsamen Thema war der vorletzte Block der Veranstaltung gewidmet.

In seinem höchst engagierten Impulsreferat warb *Klaus Rheda* (Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt) nachdrücklich um „**Akzeptanz für den Artenschutz**“. Er stellte dabei insb den Praedatorenschutz und die Entschädigungspraxis betreffend den Wolf in Sachsen-Anhalt dar. Sachlich fundiert konnte er zahlreiche unbegründete Vorurteile ausräumen und Möglichkeiten für ein sinnvolles Mit- bzw Nebeneinander von Nutztierhaltung und Beutegreifern aufzeigen.

Darauf folgten die nicht weniger engagierten Länderberichte für Österreich von *Erika M. Wagner* (IUR, JKU), für Slowenien von *Leo Šešerko* (Hochschule für Umweltschutz, Velenje) und für die Slowakei von *Michaela Skuban* (Staatliche Naturschutzbehörde, Slowakei).

Wie zu erwarten boten die Referate dieses Blocks trotz der vorgerückten Zeit viel Diskussionsstoff.

Block 7: Handlungsaufträge an Gesellschaft und Politik

Im letzten Block der Tagung wagten die Referenten schließlich noch eine Bestandsaufnahme bzw einen durchaus kritischen Blick in die Zukunft.

Zunächst warf *Thomas Potthast* (LS Ethik, Geschichte und Theorie der Biowissenschaften und Internationales Zentrum für Ethik in den Biowissenschaften [Universität Tübingen] sowie Präsident von Euronatur – Stiftung Europäisches Naturerbe) die Frage „**Welche Zukunft hat die Biodiversität?**“ auf. Er wies dabei eindrucksvoll ua darauf hin, dass gerade beim Thema Biodiversität eine Fokussierung auf „5 vor 12“ kontraproduktiv sein kann. Vielmehr solle eine (auch bittere) Realistik statt einer Apokalyptik als „mindset“ dienen. Er machte auch klar, dass es nicht um die Frage „Mensch oder Natur“ geht, sondern dass die Bedürfnisse von Menschen *und* Natur zu befriedigen sind und auch befriedigt werden können.

Abschließend stellte sich noch *Ferdinand Kerschner* (IUR, JKU) den Fragen „**Was haben wir erreicht? Woran scheitern wir? [sowie] Was muss besser werden?**“. Er verwies auf die anhaltende drastische Verschlechterung der Biodiversität und den fehlenden maßgeblichen Willen zur Änderung. Nach seiner Analyse, welche Optionen jede/jeder Einzelne hat, und was auf nationaler Ebene, auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene besser werden muss, kam er zum Schluss, dass auf allen Ebenen ein Umbau der Gesellschaft erforderlich ist. In diesem Sinne forderte er zusammenfassend die Naturschützer aller Länder auf, sich zu vereinigen.

Mit einer eingehenden Schlussdiskussion und einem (versöhnlichen und vermittelnden) Ausblick von *Erika M. Wagner* ging die höchst spannende Tagung schließlich zu Ende.

Aufgrund des großen Publikumsinteresses werden die Ergebnisse der Tagung Anfang 2022 in einem eigenen Tagungsband publiziert. Eine Fortsetzung der Tagung im Frühjahr 2023 ist bereits angedacht ...

Rainer Weiß

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.